

Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. S. Alee.

III. Jahrgang.

Berlin, Sonnabend, den 23. Februar 1884.

N^o 23.

Das Communal-Notzsteuergesetz.

Schon zu wiederholten Malen hat die Regierung den Versuch gemacht, das Communalsteuerwesen, für welches in den einzelnen Theilen der Monarchie verschiedene Grundsätze maßgebend sind, auf neuer gesetzlicher Grundlage einheitlich zu regeln, die bezüglich Vorlagen an den Landtag sind jedoch stets unerledigt geblieben. Diese Aufgabe besteht also fort, ist aber insofern erweitert und auf eine andere Basis gestellt worden, als nicht nur die formale Neuregelung der Communalbesteuerung, sondern auch eine materielle Entlastung der Gemeinden von Seiten des Staates in Aussicht genommen ist. Die Zuweisung von Staatsmitteln an die Gemeinden in Verbindung mit einer organischen Neuordnung des Communalsteuerwesens ist ein wesentlicher Punkt des Gesamtsteuerreformplanes, und die Regierung ist bestrebt, einen auf solchen Grundlagen beruhenden, in Vorbereitung begriffenen Entwurf eines allgemeinen Communalsteuergesetzes thunlichst bald zum Abschluß zu bringen.

Aber für gewisse Theile des Communalsteuerwesens besteht ein dringendes Bedürfnis, dieselben möglichst bald und vorweg zu regeln, ohne daß hiermit dem allgemeinen Gesetz vorgegriffen wird. Hierzu gehört vor Allem die Gemeindebesteuerung des Einkommens der juristischen Personen und Forenfen, die Vermeidung von Doppelbesteuerungen wie die Festsetzung des Steuerdomizils der Beamten.

In erster Beziehung herrscht eine große Ungleichheit zwischen den einzelnen Provinzen wie innerhalb derselben Provinzen zwischen Städten und Landgemeinden. Der Entwurf will nun für die gesammte Monarchie, für Stadt- und Landgemeinden, die Besteuerung des Einkommens aller juristischen Personen seitens derjenigen Gemeinden, in deren Bezirk die betreffenden Erwerbsquellen — Grundbesitz und Gewerbe — liegen, wie auch die Besteuerung des Einkommens derjenigen physischen Personen, welche, ohne in der Gemeinde zu wohnen, doch daselbst Grundbesitz haben oder ein Gewerbe treiben (Forenfen), zum Gesetz erheben. Hiermit wird für viele Gemeinden das Besteuerungsrecht erweitert. In Hannover z. B. haben die Stadtgemeinden nicht das Recht, neben der Grund- bezw. Gewerbebesteuerung auch eine Einkommensteuer von denjenigen zu erheben, die ihre Erwerbsquellen in der Gemeinde haben, aber persönlich außerhalb derselben wohnen. Neben dieser allgemeinen Anwendung des bisherigen, namentlich in den Städten der östlichen Provinzen, Schleswig-Holstein und Frankfurt a. M. und in den Städten und Landgemeinden von Rheinland und Westfalen geltenden Systems der Einkommenbesteuerung der juristischen Personen und Forenfen, ist aber auch eine Ergänzung und Modification desselben im einzelnen vorgesehen. Zunächst soll das Besteuerungsrecht der Gemeinden auch auf die Commanditgesellschaften auf Actien und Berggewerkschaften, außerdem auf eingetragene Genossenschaften, deren Gewerbebetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, erweitert werden. Weiter ist die Communalsteuerpflicht des Staatsfiscus — vorbehaltlich definitiver Regelung dieser Frage in dem Communalsteuergesetz — aufrecht erhalten worden. Doch sollen nur die Domänen und Forsten — nicht aber Terrainstücke (Exercierplätze) und fisciatische Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen und keinen steuerpflichtigen Ertrag gewähren — abgabepflichtig sein, ebenso jede andere Unternehmung des Staates, insonderheit die Staatsbahnen, welche letztere indessen entgegen der bisherigen Praxis als eine einzige abgabepflichtige Unternehmung anzusehen sind.

Die Frage, in welchen Orten für Eisenbahnen (Staats- und Privatbahnen) eine Abgabepflicht anzunehmen ist, ist dahin entschieden worden, daß dies nur in den Gemeinden geschieht, in

welchen sich der Sitz der Verwaltung, eine Station oder eine Betriebsstätte befindet. Wenn hier und da gefordert wird, daß auch Gemeinden, deren Bezirke lediglich an dem Schienenwege auf freier Stätte durchschnitten werden, zu einer Mitbesteuerung der Eisenbahnen zugelassen werden, so läßt sich dies nicht durchführen, da bei der gänzlichen Verschiedenheit der jedesmaligen lokalen Verhältnisse ein das fragliche Besteuerungsrecht grundsätzlich regelnder Maßstab kaum gefunden werden, auch von einem Einkommen solcher Strecken wohl nicht die Rede sein kann.

Was sonst die Art der Einschätzung des Einkommens der juristischen Personen anbetrifft, so werden in dem Entwurf bestimmte Grundsätze aufgestellt, welche einer willkürlichen verschiedenartigen Behandlung vorbeugen und eine gerechte und gleichmäßige Abwägung der Interessen der Besteuernten und der Gemeinden ergeben. Dasselbe gilt von der Vertheilung des abgabepflichtigen Gesamteinkommens aus einem sich über mehrere Gemeinden erstreckenden gewerblichen Betriebe, worüber bisher keine Grundsätze festgestanden haben und wodurch vielfach Doppelbesteuerung erfolgte: den Maßstab für Vertheilung des abgabepflichtigen Reingewinns auf verschiedene Gemeinden sollen bei Versicherungs-, Bank- und Creditgeschäften die in den einzelnen Gemeinden erzielten Bruttoeinnahmen, bei sonstigen gewerblichen Betrieben und Eisenbahnen die in den einzelnen Gemeinden erwachsenden Bruttoausgaben an Löhnen, Gehältern zc. bilden.

Bisher sind Personen, welche verschiedene Wohnsitze haben, von den verschiedenen Gemeinden mit ihrem Gesamteinkommen besteuert worden; in Zukunft sollen sich die Gemeinden in der Besteuerung zu gleichen Theilen theilen. Ferner soll auch die Frage, wo Beamte besteuert werden, die außerhalb des Amtssitzes wohnen, entschieden werden: in Zukunft werden hierzu die Wohnsitzgemeinden, die bisher vielfach in dieser Beziehung benachtheiligt waren, berechtigt sein.

Es sind Nothstände, denen das Communal-Notzsteuergesetz Abhilfe bringen soll: durch dasselbe wird einmal für einen großen Theil der Gemeinden das Besteuerungsrecht erweitert, sodann wird für alle Gemeinden eine feste Norm in der Besteuerung auf Gebieten geschaffen, auf denen bisher viel Unklarheit herrschte und die sowohl für die Gemeinden, wie für die Besteuernten manche Uebelstände und Streitigkeiten mit sich brachten.

Französische Landwirthschaftskammern.

Der Gedanke, daß die wirthschaftlichen Interessen des Landes ihrer besonderen Vertretung bedürfen und daß die Vertretung, welche dieselben in den gegenwärtig bestehenden Handels- und Gewerbekammern besitzen, keine völlig auskömmliche sei, hat sich in Deutschland bekanntlich nur sehr langsam Bahn gebrochen. Mit welcher Feindseligkeit ist nicht z. B. das Institut des Volkswirthschaftsrathes behandelt und als ebenso unberechtigter wie bedenklicher Concurrent unserer parlamentarischen Einrichtungen behandelt worden! Sache der rein politischen Körperschaften und womöglich dieser allein sollte es sein, alle Nothe und Bedürfnisse der Bevölkerung zur Sprache zu bringen. Daß die besonderen Interessen des Handels und der Großindustrie ihrer besonderen Vertretung bedurften, ließ' und läßt man gelten; zu den von dem Gewerbebestande vielfach gewünschten, auf Handwertertagen und Congressen vorgeschlagenen, in einigen deutschen Staaten bereits bestehenden besonderen Gewerbekammern ziehen viele Leute bereits ein Gesicht, weil sie in Einrichtungen solcher Art Gefahren für Gewerbefreiheit, Freihandel zc. wittern zu müssen glauben. Vollends feindliche Mienen aber bekommt man zu sehen, wenn der Gedanke an Landwirthschafts-Kammern angeregt wird. Das ist „reines“ Agrarier-

thum mit feudal-konservativem Beigeschmack! Mögen die Landwirthe wie andere Fachgenossen ihre besonderen Versammlungen abhalten und privatim ihre Wünsche und Beschwerden äußern — eine besondere Vertretung kommt ihnen nicht nur nicht zu, sondern würde unverträglich sein mit dem Charakter unserer öffentlichen Einrichtungen. Anderswo sei dergleichen unerhört und insbesondere sei in gehörig parlamentarisch regierten Staaten an die Zulassung von speziellen Interessenvertretungen nicht zu denken.

Urtheile solcher Art begegnet man in der Presse und in mündlichen Auseinandersetzungen ziemlich häufig. Häufiger noch werden dieselben privatim gehört und nachgesprochen. Geschieht das nun mit der gehörigen Zurechnlichkeit, so pflegt das seinen Eindruck nicht zu verfehlen — zu Untersuchungen darüber, ob die besondere Vertretung der einzelnen wirtschaftlichen Interessengruppen, denn wirklich in der übrigen Welt noch nicht dagewesen sei, haben ja die wenigsten Leute Zeit und Gelegenheit. Die Zeitungen aber beschränken sich auf die Mittheilung dessen, was ihnen in den Kram paßt.

Besonders lebhaft sind wir daran dieser Tage erinnert worden, wo die Pariser Zeitungen sich mit den Vorschlägen zur Einrichtung französischer Landwirthschaftskammern beschäftigten, die den allgemeinsten Anklang gefunden haben. Auch die vorgeschrittenen Organe der republikanischen Partei haben gegen eine derartige Einrichtung nicht das Geringste einzuwenden gehabt. So eifrige Vertreter der Freihandelsideen wie die Zeitung „Debats“ fanden es völlig in der Ordnung, daß die Landwirthschaft ihre besondere Interessen-Vertretung erhält, und tadeln, daß diesem „berechtigten Verlangen“ nicht schon früher entsprochen worden sei. Besonders bemerkenswerth ist es dabei, daß die Franzosen Gewicht darauf legen, die Interessen mit der gehörigen Schärfe und Reinheit vertreten und alle politischen Rücksichten von der Sache fern gehalten zu sehen. Nicht die ackerbautreibenden Gemeinden und Districte als solche, sondern die einzelnen Interessen-Gruppen sollen vertreten sein, damit die Landwirthschaft wirklich in die Lage kommt, ihre Bedürfnisse mit dem gehörigen Nachdruck geltend zu machen u. s. w. Daran aber, daß dergleichen mit konstitutionellen Einrichtungen nicht wohl vereinbar oder für dieselben bedenklich sei, hat kein Mensch in Frankreich gedacht! — Bedenken solcher Art sind das Privilegium deutscher Politiker gewisser, für besonders „vorgeschritten“ geltender Richtungen!

Neuigkeiten aus der Verwaltung.

In den früheren Vorschriften über die Geschäftsführung der Provinzial-Regierungen waren durch die auf den Regierungspräsidenten und die Bezirksregierung bezüglichen Bestimmungen des Organisationsgesetzes von 1880 Aenderungen eingetreten. An die Stelle dieser Bestimmungen treten nun vom 1. April d. J. ab die wesentlich gleichlautenden, aber anders numerirten Paragraphen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883. Demgemäß hat auch die frühere Verfügung der Minister des Innern und der Finanzen, welche sich auf das Organisationsgesetz von 1880 stützte und über die Geschäftsführung des Regierungspräsidenten und der Bezirksregierungen erlassen wurde, geändert werden müssen. Diese Aenderung, bezw. Ergänzung ist vornehmlich durch die Bestimmungen über den Bezirksauschuß nothwendig geworden, dessen ernannten Mitgliedern gegenüber in den Verhältnissen der Bezirksregierung und des Regierungspräsidenten als solchen eine Aenderung eintritt. In der neuen, vom 9. Februar datirten Verfügung handelt Nr. 4 von der „Beschäftigung der ernannten Mitglieder des Bezirksauschusses bei der Regierung und deren Abtheilungen“ und ist in dieser Beziehung folgendes bestimmt worden: „Den ernannten Mitgliedern des Bezirksauschusses darf nach § 31 des Landesverwaltungsgesetzes eine Vertretung des Regierungspräsidenten oder eine Hülfleistung in den diesem persönlich überwiesenen Geschäften (ausgenommen in den hohenzollernschen Ländern) nicht aufgetragen werden. Wohl aber ist es zulässig, dieselben bei der Regierung und deren Abtheilungen in den Geschäften eines Mitgliedes oder Vorsitzenden unentgeltlich zu verwenden, und es wird sich namentlich bei kleineren Regierungen empfehlen, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, insofern die Mitglieder des Bezirksauschusses durch ihre Thätigkeit bei diesen nicht voll beschäftigt sind. Ob ein Mitglied eines Bezirksauschusses geeigneten Falls bei der Regierung überhaupt zu beschäftigen sei, bleibt für jedes einzelne Mitglied der ministeriellen Entscheidung vorbehalten; im Uebrigen aber ist, sofern es sich nur um einzelne Angelegenheiten oder eine vorübergehende Aushilfe handelt, die bezügliche Anordnung von dem Regierungspräsidenten selbst-

ständig zu erlassen, sofern dagegen eine dauernde Einrichtung und die Uebertragung eines bestimmten Dezernats in Frage kommt, hierzu die besondere ministerielle Genehmigung einzuholen.“ Ferner wird in Nr. 5 der Veranberathungen der Regierung sowohl die dem Regierungs-Präsidenten beigegebenen Beamten als die ernannten Mitglieder des Bezirksauschusses nach Maßgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften theilnehmen. Es gelten mithin bezüglich dieser Theilnahme, insbesondere des Stimmrechts, die früheren Vorschriften. Die Einrichtung der Plenarberathungen erhält durch die Theilnahme der ernannten Mitglieder des Bezirksauschusses eine erhöhte Bedeutung, indem sie allein den letzteren Gelegenheit bietet, sich an den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung in ihrem ganzen Umfange zu betheiligen und andererseits die bei ihrer Geschäftsthätigkeit im Bezirksauschusse gesammelten Erfahrungen zum Vortheil eines stetigen, einheitlichen und den Gesetzen entsprechenden Ganges der Verwaltung bei den Verhandlungen des Plenums zu verwerten. Es wird daher Seitens der Regierungs-Präsidenten darauf zu halten sein, nicht allein, daß dem Ressort des Plenums nichts entzogen wird und die Plenarberathungen dem Bedürfniß entsprechend wiederkehrend abgehalten werden, sondern auch, daß dieselben in einer für die gesammte allgemeine Landesverwaltung fruchtbringenden Weise erfolgen. — Im Uebrigen handelt die Verfügung von der Stellung des Regierungspräsidenten am Sitze des Oberpräsidenten, von der Stellvertretung des Regierungspräsidenten, von der Verwaltung der Geschäfte der früheren Abtheilung des Innern durch den Regierungspräsidenten und von der dienstlichen Stellung der ihm beigegebenen Beamten, ferner von den Befugnissen des Regierungspräsidenten in den zur Zuständigkeit der Regierung oder einer Abtheilung derselben gehörigen Angelegenheiten.

Der Lehrermangel, unter welchen das katholische Volksschulwesen im Regierungsbezirk Aachen, namentlich in den Eifelkreisen, seit einer Reihe von Jahren gelitten hat, kann nahezu als überwunden angesehen werden. Gegen Schluß des Jahres 1882 betrug die Zahl der katholischen Lehrerstellen in dem Bezirk 910, von denen 43 durch Aspiranten verwaltet oder von Lehrern benachbarter Schulen mit versehen werden mußten. In dem abgelaufenen Jahre 1883 sind nur je zwei Stellen in dem Landkreise Aachen und im Kreise Düren neu gegründet worden, so daß die Gesamtzahl der katholischen Lehrerstellen gegenwärtig sich auf 914 beläuft. Dagegen haben die beiden Seminare zu Cornelimünster und Linnich neuerdings dem Bezirke wiederum 54 junge Lehrkräfte zugeführt. Außerdem sind 4 nicht seminaristisch vorgebildete Candidaten und je ein Lehrer aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Coblenz zur Anstellung gelangt. Durch diesen Zugang von 60 Lehrkräften war der Schulverwaltung die Möglichkeit geboten, nicht allein die durch Tod, Pensionirung oder aus sonstigen Ursachen entstandenen Lücken wieder auszufüllen, sondern auch die Zahl der Vacanzen auf 15 zu reduciren, welche sich auf 7 Kreise vertheilen. In den Kreisen Aachen-Stadt, Aachen-Land, Düren und Montjoie sind sämmtliche Stellen mit geprüften Lehrkräften versehen. Eine nennenswerthe Besserung haben die Schulverhältnisse in dem Eifelkreise Schleiden erfahren, indem daselbst binnen Jahresfrist 22 katholische Lehrer und 2 Lehrerinnen neu angestellt worden sind. Dieser Kreis zählte im Jahre 1877 114 Schulstellen und ebenso viele Lehrpersonen, von denen jedoch nur 66 die erforderliche Qualifikation besaßen. Gegenwärtig ist die Zahl der Schulstellen auf 121 und die der qualifizirten Lehrpersonen auf 118 gestiegen. In einem Zeitraume von sechs Jahren ist demnach ein Zuwachs von 7 Stellen und 52 geprüften Lehrkräften aufzuweisen. In Folge der zahlreichen Neuanstellungen von Lehrpersonen im vorigen Jahre hat den bedürftigen Gemeinden in diesem Kreise ein weiterer Staatszuschuß zu den Besoldungen im Betrage von 3255 Mark zugewiesen werden müssen, so daß der Kreis Schleiden aus dem zu Zuschüssen zu den Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen bestimmten Fonds, von welchem für den Aachener Bezirk 104,100 Mark verfügbar sind, gegenwärtig 38,398 Mark bezieht. In gleich günstiger Weise haben sich die Verhältnisse im Kreise Malmédy gestaltet. Während im Jahre 1877 noch 41 Schulstellen von Aspiranten verwaltet wurden, ist die Zahl der Vacanzen bei 98 Schulstellen auf 4 herabgesunken. Auch dieser Kreis bezieht aus dem erwähnten Fonds den erheblichen Betrag von 38,258 Mark zu Zuschüssen zu den Lehrerbefoldungen.

Politische Tagesfragen.

Dem Reichstage werden in der bevorstehenden Session auch die Gesetzentwürfe, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, und betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes, deren Berathung in der vorigen Session zu keinem annehmbaren Ergebnisse führte, vorgelegt werden. Die Vorlegung dieser Entwürfe ist bereits dem Bundesrath in seiner letzten Sitzung angekündigt worden.

Der unfruchtbaren Agitation für Einführung obligatorischer Innungen mit Prüfungszwang wird hoffentlich durch einen Entscheid ein Ende gemacht werden, welchen der Staatssecretair von Bötticher für den Minister für Handel und Gewerbe auf ein bezügliches Gesuch von 513 Webern des Niederrheins unterm 8. Februar ertheilt hat. Der Minister macht in seinem Antwortschreiben darauf aufmerksam, daß thatsächlich noch immer eine große Meinungsverschiedenheit darüber besteht, auf welche Weise am zweckmäßigsten die Regelung des Handwerks und des Kleingewerbes vorzunehmen sei, und daß selbst in den Kreisen, welche für Zwangsinnungen eintreten, über die Art und Weise, wie diese Forderung zu erfüllen sei, eine klare und übereinstimmende Meinung noch immer nicht erzielt sei, daß aber die Frage nur immer allgemein, und nicht für einen besonderen Erwerbszweig entschieden werden könne. Es bestehen also auch jetzt noch dieselben Gründe fort, welche die verbündeten Regierungen bestimmt haben, zunächst durch die Vorschriften des Gesetzes vom 18. Juli 1881 und durch thunlichste Unterstützung der Betheiligten bei Ausführung derselben, dem Handwerkerstande die Möglichkeit eines festen Zusammenschlusses, einer gemeinsamen Thätigkeit zur Förderung seines Gewerbebetriebes und einer einheitlichen Vertretung seiner Interessen, namentlich durch das Mittel der Innungsverbände, zu gewähren, die Entscheidung der Frage aber, welche weiteren gesetzlichen Maßnahmen zur Hebung des Handwerkerstandes zu ergreifen sein möchten, der Zukunft zu überlassen. Die verbündeten Regierungen sind dabei von der Meinung ausgegangen, daß die von dem Innungsgesetz gebotenen Mittel auch selbst von denen, welche dieselben für unzureichend halten, benutzt werden, und daß sich gerade auf diesem Wege am besten werde beurtheilen lassen, ob die Mittel wirklich unzureichend sind und auf welchen weiteren Wegen die wahren Bedürfnisse des Handwerkerstandes befriedigt werden können. Ein solches Urtheil läßt sich aber gegenwärtig noch gar nicht fällen, weil die Zeit seit Erlass des Gesetzes zu kurz ist und thatsächlich erst in letzter Zeit eine lebhaftere Bewegung zur Ausführung des Gesetzes entstanden ist. Aus diesem Grunde also kann gegenwärtig von einer neuen gesetzlichen Regelung des Innungswesens nicht die Rede sein. Erst aus der Wirksamkeit der Innungen wird sich beurtheilen lassen, welche gesetzgeberischen Maßnahmen in Zukunft nothwendig werden. Diejenigen, welche eine Innungsreform für nothwendig halten, werden gut thun, sich zunächst selbst an der Bildung von Innungen zu betheiligen und dahin zu wirken, daß ihre Wünsche und Vorschläge durch die Innungen und Innungsverbände selbst, welche ja gesetzlich anerkannte Organe des Handwerkerstandes sind, zum Ausdruck gebracht werden: nur auf diesem Wege der Erfahrung würde ein vollgültiger Beweis für das Bedürfnis weiterer gesetzlicher Regelung des Innungswesens erbracht werden können, nicht aber dadurch, daß man die Unzulänglichkeit der bestehenden Vorschriften, wenn auch auf Grund scheinbar noch so richtiger Theorien, nur behauptet. — Diese Darlegungen, welche der Herr Minister für die Adressaten speciell noch dadurch besonders werthvoll macht, daß er ihnen nach-

weist, daß mit Einführung des Prüfungszwanges die Hausweberei auf das empfindlichste geschädigt und verdrängt werden würde, werden hoffentlich das Ihre dazu beitragen, daß die Handwerker von der Agitation ablassen und den oben angedeuteten practischen Weg der Innungsbildung einschlagen.

Die Lebhaftigkeit, welche im Regierungsbezirk Coblenz bezüglich des Holzhandels während des 3. Quartals des vorigen Jahres geherrscht hatte, hat auch fast während des ganzen 4. Quartals angebauert. In den Monaten October und November fand ein starker Absatz in Rundholz und Brettern statt; derselbe verringerte sich dagegen, wie immer um diese Jahreszeit, im Monat Dezember, wo die Arbeiten an den größeren Neubauten eingestellt zu werden pflegen. Die Flößerei auf dem Rhein war lebhafter als in den letzten Jahren, da der Main und der Neckar große Zufuhren von Rundholz gebracht hatten, welches von Achaffenburg und Mannheim aus sofort verflößt wurde. Die directen Verfrachtungen von Brettern und sonstigen Schnittwaaren aus Baden, Bayern und Böhmen nach dem Niederrhein und dem Kohlenrevier waren gleichfalls größer als im vorigen Jahre. Holland hat im letzten Quartal wenig Bedarf gehabt; dagegen steigt der Absatz nach Belgien, namentlich bezüglich der für die Bergwerke bei Charleroi bestimmten Grubenhölzer zusehends. Letzteres wurde bekanntlich vor Kurzem auch aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden gemeldet.

Personalien.

Der Landesrath a. D. Freiherr von Nordenflucht zu Br. Holland ist zum Landrath ernannt worden.

Die von der Academie der Wissenschaften in Berlin vollzogene Wahl des ordentlichen Professors in der medizinischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin, Geheimen Medizinalraths Dr. Waldeyer, zum ordentlichen Mitgliede der physikalisch-mathematischen Klasse der Academie hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

(Berichtigung.) In dem Leitartikel der vorigen Nummer über „die hannoversche Verwaltungsreform“ muß es in der 15. Zeile von unten statt: Ohne den verschiedenen betheiligten Gruppen zc. heißen: **Um** den verschiedenen betheiligten Gruppen und namentlich dem Großgrundbesitz einen Antheil an der Vertretung im Provinzialverbande zu gewährleisten, ist daher der Vorschlag der Commission keinesfalls nothwendig.